

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 80 T 175/17
70 K 31/16 Amtsgericht Köpenick

In dem Zwangsversteigerungsverfahren betreffend

d. Zwangsversteigerung des in 12599 Berlin belegenen, nachfolgend näher bezeichneten Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Köpenick Blatt 27794N, I. Tongrubenweg 5, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Flst. 36, II. Tongrubenweg, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Flst. 35, auf die Namen a) Hans-Georg Wolke und b) Paul Wolke zu je 1/2

1. F

ies

2. F

Schuldner,

- Verfahrensbevollmächtigter zu 2.:
Rechtsanwalt Stefan Schindler,
Kumpfmühlerstraße 30, 93061 Regensburg,-

Schuldner und Beschwerdeführer,

g e g e n

l Bank,

Gläubigerin und
Beschwerdegegnerin,

Ersteher:

Recht:

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt f

hat die Zivilkammer 80 des Landgerichts Berlin am 10.05.2017 durch die Richterin am Landgericht Dr. Heller als Vorsitzende und die Richterinnen am Landgericht Mülders, Rothenbach auf die sofortige Beschwerde des Schuldners zu 2. vom 10.03.2017 gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Köpenick vom 02.03.2017

b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 137.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Statthaftes Rechtsmittel gegen den Zuschlag ist die sofortige Beschwerde nach §§ 96 ff. ZVG. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

1.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Rechtspflegerin den Antrag des Beschwerdeführers auf Ablehnung „der/die Rechtspflegerin wegen Besorgnis der Befangenheit“ selbst entschieden und zurückgewiesen hat.

Der BGH hat in seinem, bereits von der Rechtspflegerin zitierten Beschluss vom 14. April 2005 – V ZB 7/05 – folgendes ausgeführt:

Die Vorschriften über den Ausschluss und die Ablehnung eines Richters, §§ 41 bis 49 ZPO, finden auf den Rechtspfleger entsprechende Anwendung, § 10 Satz 1 RPflG. Ein Ablehnungsgesuch ist begründet, wenn ein Grund gegeben ist, dessentwegen der Ablehnende von seinem Standpunkt aus nachvollziehbaren Anlass für die Befürchtung hat, der Rechtspfleger werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Der abgelehnte Rechtspfleger hat sich bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch den zuständigen Richter grundsätzlich jeder weiteren Tätigkeit in dem

Beglaubigte Abschrift

9 T 707/16
002 K 038/15
Amtsgericht Unna



Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung
der Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Fröndenberg Blatt 989

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche,
Beisenbrauck 6, 320 qm,

lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 276, Gebäude- und Freifläche,
Beisenbrauck 6, 279 qm,

lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 277, Gebäude- und Freifläche,
Beisenbrauck 6, 231 qm,

lfd. Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 278, Gebäude- und Freifläche,
Beisenbrauck 6, 230 qm,

lfd. Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 279, Weg, Beisenbrauck, 114 qm,

lfd. Nr. 9 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Strickherdicke Flur 2 Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche,
Beisenbrauck 6, 1227 qm,

Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

1.

-----, Beisenbrauck 6, 1227 qm, Flurstück 281

Schuldner,

2

Verfahrensbevollmächtigter: a) Rechtsanwalt Schindler,
Kumpfmühlerstr. 30, 93051 Regensburg,

2.

Schuldnerin,

3. I

3

betreibende Gläubigerin,

4. A

Ersteher,

hier: Zuschlagsbeschwerde

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 11.11.2016 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 11.11.2016 durch die Richterin am Landgericht Dr. T... als Einzelrichterin am ... beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Beschluss des Amtsgerichts Unna vom 11.11.2016, Az. 2 K 38/15, aufgehoben. Der Zuschlag auf das vom Beteiligten zu 4.) im Versteigerungstermin vom 14.10.2016 abgegebene Meistgebot von 364.000,00 Euro wird versagt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 364.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß § 96 ZVG statthafte und im Übrigen auch zulässige Beschwerde des Schuldners ist begründet.

Gemäß § 100 Abs. 1 ZVG kann eine nach den §§ 81 ff. ZVG ergangene Zuschlagsentscheidung mit der Begründung angefochten werden, dass die in den §§ 81, 83 bis 85a ZVG normierten Bestimmungen verletzt worden sind. So ist es hier. Es liegt ein Versagungsgrund gemäß §§ 100, 83 Nr. 1 ZVG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 ZVG vor.

*Zuschlag versagt +
Rechtspflegeablehnung*

13 T 31/17
8 K 51/15 AG Plön

und
13 T 34/17



Landgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

[Redacted]

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Stefan Schindler**, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 703/17

gegen

[Redacted]

- betreibende Gläubigerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Zwangsversteigerung

hier: Zuschlagsbeschwerde (13 T 31/17) sowie Rechtspflegeablehnung (13 T 34/17)

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Ingwersen-Stück, den Richter am Landgericht Mattem und die Richterin Beuren am 15.06.2017 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Plön vom 20.02.2017, Az. 8 K 51/15, aufgehoben. Der Zuschlag auf das Meistgebot im Termin am 30.01.2017 wird versagt.
2. Das Ablehnungsgesuch gegen die Rechtspfegerin *[Redacted]* wird für begründet erklärt.



Beglaubigte Abschrift

Landgericht Göttingen
 Geschäfts-Nr.:
10 T 1/19
 6 K 14/17 Amtsgericht Osterode am Harz

816/18
 Zuschlag versagt

Beschluss

In dem Zwangsversteigerungsverfahren

betreffend das im Grundbuch von Osterode am Harz Blatt 4479 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück Gemarkung Osterode, Flur 54 Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, Branntweinstraße 39, 1.385 m²,

eingetragene Eigentümer:

1. Erich L

2. Ji

Schuldner und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Stefan Schindler,
 Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg,
 Geschäftszeichen: 816/18,

am Verfahren beteiligt:

1.

Gläubigerin,

2.

Ersteher,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht) als Einzelrichterin auf die Zuschlagsbeschwerde der Schuldner vom 12.11.2018 gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Osterode am Harz vom 03.12.2018 – 6 K 14/17 –

am 05.02.2019 beschlossen:

Der angefochtene Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Osterode am Harz vom 03.12.2018 wird aufgehoben, und der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin am 26.10.2018 abgegebene Meistgebot wird versagt.

Beschwerdewert: 99.000,00 EUR

Beglaubigte Abschrift

6 T 344/16
68 K 4/14
Amtsgericht Gummersbach



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung

des nachfolgend näher bezeichneten Grundbesitzes

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von C

- a) 157, 430/197,610 Miteigentumsanteil an dem Grundstück :
Flur 21,
Flurstück 3978, Gebäude-und Freifläche,
Flurstück 3979, Gebäude-und Freifläche,
verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1
bezeichneten Räumen und den Kfz-Einstellplätzen im Aufteilungsplan mit Nr.
1 bezeichnet
- b) 9,300/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit
Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen
und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet
- c) 6,800/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit
Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Räumen
und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet
- d) 4,746/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit
Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Räumen
und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,
Hausnummer 17a
- e) 7,151/197,610 Miteigentumsanteil an demselben Grundstück verbunden mit
Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Räumen
und dem Kfz-Einstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,
Hausnummer. 17 a
sowie
der Grundstücke
- f) Flurstück 3643, F
- g) Flurstück 3980, ,

Eigentümer: "

an dem u.a. beteiligt sind:

1. Herr

Schuldner und Beschwerdeführer,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schindler, Kumpfmühlerstr. 30,
93051 Regensburg –

2. f

Gläubigerin,

3. Konrad J.
Immobilienverwaltungs

Ersteherin,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 02.12.2016
durch den Richter Dr. Schmitt als Einzelrichter
beschlossen :

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners wird der Zuschlagsbeschluss des
Amtsgerichts Gumbrecht vom 28.09.2016 (AZ: C) aufgehoben und
der Zuschlag auf das in dem Versteigerungstermin am 28.04.2016 abgegebene
Meistgebot der Beteiligten zu 3. versagt.

Gründe:

I.

Die gem. §§ 96 ff. ZVG, §§ 793, 567 ff. ZPO statthafte und zulässige sofortige
Beschwerde des Schuldners ist begründet. Der Schuldner rügt mit Erfolg einen
Zuschlagsversagungsgrund i.S.d. §§ 100 Abs. 1, 83 Nr. 1 ZVG.

Gemäß § 83 Nr. 1 ZVG ist der Zuschlag zu versagen, wenn eine der Vorschriften
über die Feststellung der Versteigerungsbedingungen verletzt ist und nicht i.S.d. § 84
Abs. 1 ZVG feststeht, dass das Recht des Schuldners durch den Zuschlag nicht
beeinträchtigt ist.

Ausfertigung

Amtsgericht Augsburg
 Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)
 Az.: K 281/12



Im Zwangsversteigerungsverfahren

Stadts
 Gz.: Kre
 - betreibende Gläubigerin -

gegen

[
 - Schuldnerin -]

Prozessbevollmächtigter:
 Rechtsanwalt:
 Gz.: 451/13

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aichach von Friedberg

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Friedberg	1033/3	Gebäude- und Freifläche	Am f er 3 und 5	0,1937	6306

erlässt das Amtsgericht Augsburg am 12.07.2013 folgenden

Beschluss

- Der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin vom 29.05.2013 abgegebene Meistgebot von / und | , Höhe von 673.000,00 € wird gemäß § 33 ZVG versagt.
- Das von der Gläubigerin Stadtparkasse Augsburg aus dem Beschlagnahmebeschluss vom 25.09.2012 betriebene Verfahren wird gem. § 775 Nr. 2 ZPO eingestellt.
- Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

Landgericht Aschaffenburg

Az.: 42 T 164/13
852 K 31/09 AG Aschaffenburg



In Sachen

- 1)
- betreibender Gläubiger -
- 2)
- betreibender Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte
.....
Aschaffenburg, Gz.: 943/06 z/X/en

- 3)
- betreibende Gläubigerin -

gegen

- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Schindler Stefan**, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 424/13

Weitere Beteiligte:

.....
und Meistbietende -

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Goldbach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Goldbach	6952	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Am Wingert 55	0,0805	5532

wegen Zwangsversteigerung
hier: Zuschlagsbeschwerde

erlässt das Landgericht Aschaffenburg - 4. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Wienand als Einzelrichter am 27.12.2013 folgenden

Beschluss

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 06.11.2013 aufgehoben.
2. Der Meistbietende wird der Zuschlag auf das am 6.11.2013 abgegebene Gebot versagt. Die rechtskräftige Versagung des Zuschlags wirkt wie eine einstweilige Einstellung des Verfahrens (§ 86 ZVG).
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 350.000,-- €.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 06.11.2013 erteilte das Amtsgericht der Meistbietenden Zuschlag für das Beschlagnahmeobjekt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 161 ff. d.A. Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 18.11.2013 legte die Schuldnerin Beschwerde gegen diesen Beschluss ein. Hinsichtlich der Begründung bringt die Schuldnerin im Wesentlichen vor, dass ein Versagungsgrund gemäß §§ 100, 83 Nr. 6 ZVG vorliegt, da der Schuldnerin jedenfalls kein Titel zugestellt worden sei, aus dem sich die Gläubigerstellung der im Versteigerungstermin aufgetretenen Raiffeisenbank ergeben habe. Die Raiffeisenbank, auf die der Titel lautet, hat am 29.06.2013, rückwirkend zum 01.01.2013 mit der Raiffeisenbank Aschaffenburg fusioniert. Hinsichtlich der Einzelheiten der Beschwerdebegründung wird auf Bl. 170 und 1743 d.A. verwiesen.

Das Amtsgericht Aschaffenburg hat der Beschwerde der Schuldnerin nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht Aschaffenburg zur Entscheidung vorgelegt (Bl. 174 ff. d.A.).

Das Landgericht Aschaffenburg hat den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt. Die betreibenden Gläubiger und die Meistbietende haben Stellung genommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 184, 185 ff, 193 d.A. Bezug genommen.

II.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts hat in der Sache Erfolg.

Gemäß § 101 ZVG war unter Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts der Zuschlag zu versagen. Die sofortige Beschwerde greift mit der gemäß § 100 ZVG zulässigen Rüge der Verletzung des § 83 Nr. 6 ZVG. Klarstellend war im Tenor auf die Wirkungen der Zuschlags-

Hausrecht 11.11.2012 5.000 €

Landgericht Schweinfurt

Az.: 41 T 209/12
803 K 185/09 AG Schweinfurt



In Sachen

AG, vertreten durch d. Vorstand, vormals f o AG

- betreibende Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

1) **Mars**
- Schuldnerin und Beschwerdeführerin -

2) f
- Schuldner und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt **Schindler Stefan**, Kumpfmühler Straße 30, 93051 Regensburg, Gz.: 386/12

Ersteherin:
H:

wegen Zwangsversteigerung
hier: Zuschlagsbeschwerde

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 4. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Götter am 20.02.2013 folgenden

Beschluss

1. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldner wird der Zuschlagsbeschluß des Amtsgerichts Schweinfurt vom 8.11.2012 aufgehoben. Der Zuschlag auf das von der Ersteherin abgegebene Gebot wird versagt.

2. Der Gegenstandswert der anwaltschaftlichen Vertretung wird auf 130.900 € festgesetzt.

Ausfertigung

*Vervollständigung felder!***Landgericht Amberg**Az.: 33 T 318/11

4 K 261/03 AG Amberg



In Sachen

- eingetragener Eigentümer und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

- Amberg, Gz.: 204/11

gegen

erlässt das Landgericht Amberg -3. Zivilkammer- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Kelsch, die Richterin am Landgericht Zeller und die Richterin Steinheimer am 17.05.2011 folgenden

Beschluss

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hin wird der Beschluss des Amtsgerichts Amberg - Vollstreckungsgericht - vom 15.02.2011 aufgehoben und der Meistbietenden Matterhorn Immobilien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Sendlinger Str. 7, 80331 München auf ihr Gebot in Höhe von 56.000,00 € der Zuschlag versagt.
 - II. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.
 - III. Der Beschwerdewert wird auf 37.190,00 € festgesetzt.
-